



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn ...

per E-Mail

...

REFERAT Va 2  
BEARBEITET VON Sascha Köhne  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 527-2698  
FAX +49 (0)228 99 527-2694  
E-MAIL sascha.koehne@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 19. Juni 2007

AZ Va 2 – 96 – .../07

## **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Vorstellungsgesprächen**

Sehr geehrter Herr ...,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Juni 2007. In Ihrem Schreiben haben Sie danach gefragt, ob ein nicht behinderter Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Vorstellungsgesprächen ablehnen darf.

Schwerbehinderte Menschen dürfen bei der Besetzung von offenen Dienstposten nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Auf der Grundlage von § 81 Abs. 1 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung bei vorliegenden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen umfassend im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens zu beteiligen. Dies schließt auch das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen ein (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Es ist Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung, darauf zu achten, dass schwerbehinderte Menschen auch nach der Einstellung bei deren weiterer beruflicher Entwicklung nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Das Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung besteht daher nicht nur bei externen, sondern auch bei (haus)internen Ausschreibungsverfahren.

Das Recht der Schwerbehindertenvertretung an der Verfahrensbeteiligung - und damit auch an der Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen - besteht dann nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch dies ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1 S. 10 SGB IX) und damit auf die Wahrnehmung seiner Interessen durch die Schwerbehindertenvertretung verzichtet. Die Schwerbehindertenvertretung wird dadurch im Besetzungsverfahren aber nur im Hinblick auf die Bewerbung dieses schwerbehinderten Menschen ausgeschlossen.

Diese Regelung bezieht sich vornehmlich auf die Neueinstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen von externen Stellenbesetzungsverfahren; dies gilt im Kontext der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung aber in gleicher Weise auch für interne Verfahren.

Nicht behinderte Bewerber/innen können die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung schon dem Wortlaut des § 81 Abs. 1 S. 10 SGB IX nach nicht ablehnen. Ein derartiges Ablehnungsrecht liefe auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung zuwider, da das Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung ansonsten ausgehöhlt werden würde. Ein Vergleich der Eignung und Qualifikation im Rahmen der Prüfung, ob schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden, wäre so unmöglich.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sascha Köhne